

Verfahren für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Pflanzenschutzgesetz)ⁱ



Abb. 2: Kinderspielplatz



Abb. 2: Spiel- und Liegewiese im Tiergarten

Das Pflanzenschutzrecht sieht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, besonders hohe Schutzmaßnahmen vor.

Aus diesem Grund ist gemäß der [Richtlinie 2009/128/EG](#)ⁱⁱ in Gebieten, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten.

Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden

Bei diesen Flächen handelt es sich insbesondere um ...

- öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen),
- Funktionsflächen auf Golfplätzen
- Friedhöfe
- öffentliche Gärten
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum),
- Sport- und Freizeitplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze (Abb. 1),
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Spiel- und Liegewiesen,
- öffentlich zugängliche Gewächshäuser,
- Straßenbegleitgrün,
- öffentlich zugängliche Wege und Plätze,
- sonstiges.

Gefährdete Personengruppen

Als gefährdete Personengruppen gelten hier ...

- schwangere und stillende Frauen,
- Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder,
- ältere Menschen,
- sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind.

Gesetzlicher Rahmen

Zur Umsetzung dieser EU-Vorgaben regelt das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in § 17 die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln, die fallweise zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen auf diesen Flächen eingesetzt werden können, wenn sich andere Maßnahmen als nicht ausreichend wirksam oder nicht umsetzbar erwiesen haben.

Auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden, ...

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#)ⁱⁱⁱ zugelassen ist (zum Redaktionsschluss lagen noch keine Zulassungen vor),
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach einem bestimmten Verfahren genehmigt worden ist.

Bei Gefahr im Verzug können die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer (für Berlin das Pflanzenschutzamt) Ausnahmen genehmigen, wenn Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen ([§ 17 Abs. 6 PflSchG](#)).

Antragstellung

Wenn für den beabsichtigten Einsatz eines Pflanzenschutzmittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, bisher noch keine Genehmigung für ein Pflanzenschutzmittel vorliegt, muss diese nach § 17 Abs. 2 PflSchG vor der Anwendung bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.

Hierfür ist ein entsprechender Antrag an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu richten, dass nach einer fallbezogenen Risikobewertung über die Genehmigung oder Ablehnung der Anwendung des beantragten Mittels entschieden wird, auch wenn das beantragte Pflanzenschutzmittel bereits eine entsprechende Zulassung und ein durch die Zulassung festgesetztes Anwendungsgebiet besitzt.



Abb. 3: öffentliche innerstädtische Grünanlage



Abb. 4: öffentlicher Garten: Rosengarten im Tiergarten

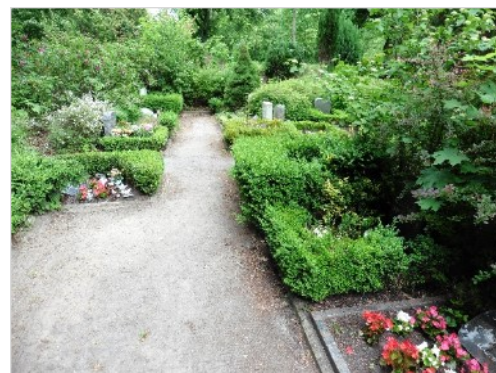


Abb. 5: Friedhof



Abb. 6: öffentliche Parks und Gärten: Gartenprojekt auf dem Tempelhofer Feld

Die Bearbeitungen von Anträgen erfordert teilweise längere Zeit.

Die Genehmigungen können diejenigen beantragen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen anwenden, amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft tätig sind oder Eigentümer oder Besitzer dieser Flächen. Wurde schon einmal eine Genehmigung für ein Anwendungsgebiet erteilt, dürfen andere diese Genehmigung mitnutzen.

Anträge sind nach dem [Muster auf der Internetseite des BVL](#) ausschließlich an das BVL in Braunschweig zu richten. Das Pflanzenschutzamt Berlin ist für die Beantragung dieser Genehmigungen nicht zuständig! **Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig!**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine [Liste der „Zugelassenen und genehmigten Anwendungen“](#) von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“ .

Genehmigung

In den einzelnen Genehmigungen werden alle Details der Anwendung festgelegt:

- der Schadorganismus/die Zweckbestimmung,
- die Kultur/das Objekt,
- der Anwendungsbereich (eine oder mehrere der Flächenkategorien),
- die Anwendungstechnik,
- zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen.

In den zusätzlichen Anwendungsbestimmungen kann beispielweise festgelegt werden, dass

- die Öffentlichkeit durch das Aufstellen von Schildern bis zu 48 Std. nach der Anwendung über den erfolgten Einsatz eines Pflanzenschutzmittels informiert wird,
- sich während der Anwendung keine unbeteiligten Dritten in dem behandelten Bereich aufhalten bzw. festgelegte Mindestabstände dazu einhalten,
- die Flächen für eine festgelegte Zeit abgesperrt werden müssen,
- nur eine festgelegte Flächengröße an einem Tag behandelt werden darf,
- die Fläche während eines festgelegten Zeitraums, falls unbedingt erforderlich, nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen betreten werden darf.



Abb. 10: öffentlich zugängliche Wege und Plätze: Hauptweg auf Friedhof



Abb. 10: Straßenbegleitgrün: Jungbäume in alter Allee



Abb. 10: öffentlich zugängliche Wege und Plätze : teilbefestigter Verbindungsweg mit Bäumen in Rasen



Abb. 10. Fläche in unmittelbare Nähe zu Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhaus-park

Darüber hinaus sind die Bestimmungen auf Zulassungsebene zu befolgen, wie Aufwandmengen, Anzahl der Anwendungen pro Jahr und Kultur, Entwicklungsstadium der Kultur, Anwendungszeitraum.

Dazu ist ein sorgfältiges Lesen der aktuellen Gebrauchsanleitung und der Genehmigung nach § 17 PflSchG vor einer Anwendung unerlässlich. Alle diese Bestimmungen sind genau zu beachten, ein Verstoß kann im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Hinweise zur Arbeit mit der Liste von „Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.“

Die recherchierbare Übersicht im Excel-Format wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung abgelaufen ist, die sich aber noch innerhalb der gesetzlichen Aufbrauchfrist befinden, aus der Liste gelöscht. Es kann daher sein, dass Sie ein Mittel, das Sie anwenden möchten und dürften, nicht mehr finden. Sie können sich in einem solchen Fall an den zuständigen Pflanzenschutzdienst wenden (für Berlin an das Pflanzenschutzamt).

Weitere Links:

[Informationen des BVL zur Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind](#)



Abb. 13: Sport- und Freizeitplätze: Fußballstadion



Abb. 12: öffentlich zugängliches Gewächshaus: Schaugewächshaus im Botanischen Garten



Abb. 11: Grünanlage in öffentlich zugänglichem Gebäude: Überdachter Innenhof mit subtropischen Gewächsen

Bildnachweis: Pflanzenschutzamt Berlin

Zitierte Rechtsvorschriften:

ⁱ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in der derzeit geltenden Fassung;

ⁱⁱ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309/71 vom 24.11.2009 in der derzeit geltenden Fassung)

ⁱⁱⁱ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1, in der derzeit geltenden Fassung)

